



Lübecker Schützenverein von 1839 e.V.

Postanschrift: St. Hubertus 1, 23627 Groß Grönau
1. Vorsitzender: Norbert Claßen, Tel. 0451 / 491980
Email: norbert.classen56@gmail.com

Fortschreibung des Hygienekonzeptes für den Betrieb der Schießanlage des Lübecker Schützenvereins von 1839 e.V. ab 25.06.2020

1. Wie wird das Abstandsgebot (mind.1,5 Meter) immer eingehalten? *entfällt*

Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken (Ausübung von Sport) mit bis zu 10 Personen. Gruppen von 10 Personen dürfen auch ohne das Einhalten der Abstandsregeln Sport ausüben

1.1 Bauliche Maßnahmen - *entfällt*

Vereinzelung der Personen durch Errichten von Barrieren und Leitsystemen mittels geschlossener Tischreihen/ Montage von Absperrbändern. Die Nutzung des Aufenthaltsbereiches wird durch die o.g. Maßnahmen unterbunden.

1.2 Organisatorische Maßnahmen - *entfällt*

1.2.1 Freihalten/Sperrung von Schießbahnen zur Gewährleistung des gebotenen Mindestabstands. Auf dem Stand für Faustfeuerwaffen sind 5 Schießbahnen eingerichtet. Zur Vorbeugung werden nur die Bahnen 1 und 5 genutzt. Dadurch, dass die Bahnen 2 - 4 ungenutzt bleiben, ist der Mindestabstand der Schützen zueinander gewährleistet! Die Aufsicht kann sich frei im vorhandenen Raum - unter Einhaltung der Mindestabstände - aufhalten.

1.2.2 Kontrollierter, individueller Einlass der Schützen*innen in die Schießanlage mit Nasen-/Mundschutz und unverzügliches Betreten der jeweils durch die Aufsicht zugewiesenen Schießbahn.

Nach dem Schießen verlassen die Schützen*innen wieder mit Nasen-/ Mundschutz den Stand - ohne sich zu direkt zu begegnen - in umgekehrter Reihenfolge.

1.2.3 Aushang vor Ort und Veröffentlichung der Regelungen zur Nutzung der Schießanlage in den sozialen Netzwerken.

1.2.4 Konsequenter Einsatz der zuständigen Aufsicht. Sie gewährleistet die Einhaltung o.g. Vorgaben, überwacht den Schießbetrieb und reagiert unverzüglich auf festgestellte Unregelmäßigkeiten, zunächst durch konsequente Ansprache des Verursachers. Im Wiederholungsfall werden - belastend wirkende - Sanktionen (Verweisung vom Stand, Ausschluss vom Schießbetrieb) verhängt.

Fazit: Die Einhaltung des gebotenen Sicherheitsabstands zueinander ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen gewährleistet!

2. Wie ist der Zu-/Abgang zu den Räumlichkeiten und Schießständen geregelt? – *entfällt*

2.1 Die Schießanlage ist über einen Zugang, der auch dem Abgang dient, erreichbar. Ein direkter Kontakt wird durch die Maßnahme 1.2.2 vermieden. Nachdem die 1. Schützengruppe die Schießanlage betreten hat, wird die Eingangstür durch die Aufsicht verschlossen.

Nach dem Schießen öffnet die Aufsicht die Tür, überprüft den Sicherheitsabstand der draußen vor der Tür wartenden 2. Schützengruppe und entlässt die 1. Schützengruppe nach Maßgabe der Nr. 1.2.2. Erst nachdem die 1. Schützengruppe die Schießanlage verlassen hat, lässt die Aufsicht die 2. Schützengruppe rein. Nutzung der Aufenthaltsbereiche ist nicht möglich.

3. Wie ist sichergestellt, dass - für den Fall, dass eine Infektion bekannt wird - die Schützen*innen und Aufsichten durch das Gesundheitsamt nachverfolgt werden können? – *behält seine Gültigkeit*

3.1 Die Nutzer*innen haben sich beim Betreten der Schießanlage - unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben - in eine Liste einzutragen.

Der dabei verwendete Stift ist vom Sportschützen mitzuführen und nur personenbezogen zu verwenden. Die Nachweise werden unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben behandelt. Auf Nachfrage werden die einschlägigen Daten den zuständigen Behörden unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Sollte ein Schütze/eine Schützin, dem Verein gegenüber, den Verdacht hinsichtlich wahrgenommener Symptome äußern, wird er/sie darauf hingewiesen, den subjektiven Verdacht einer Infektion umgehend über den jeweiligen Hausarzt oder über die Rufnummer 116117 abklären zu lassen.

4. Wie viele Personen kommen wie oft, wie lange und wo zusammen? - *Änderungen*

4.1 Regelmäßig werden, in Abhängigkeit vom vorher angemeldeten Schießvorhaben freitags von 18:00 bis 20:00 Uhr auf dem Stand für Kurzfeuerwaffen ("Pistolenstand") bis zu 5 Personen gleichzeitig schießen, plus Anwesenheit einer Aufsicht.

Auf dem Stand für Langfeuerwaffen ("Gewehrstand") werden donnerstags bis zu 7 Schützen in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr plus eine Aufsicht zusammenkommen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig.

Die Schießtrainings finden auf der Schießanlage des Lübecker Schützenvereins von 1839 e. V. statt.

Das Betreten und Verlassen des Vereins erfolgt mit Nasen-/ Mundschutz. Während des Schießens brauchen keine Maske getragen werden. Im Aufenthaltsraum kann unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln auf die Masken verzichtet werden.

5. Wie sind die Räumlichkeiten beschaffen? Größe? Lüftungsmöglichkeiten?

5.1 Der Lübecker Schützenverein von 1839 e. V. verfügt über zwei Schießstände. Der Pistolenstand mit seinen 5 Bahnen hat auf der Basis (dort, wo sich Schützen und Aufsicht aufhalten) eine Grundfläche von 18 m². An diesen Bereich schließt sich in Richtung Zielscheiben die Schießbahn mit einer Grundfläche von 125 m² an. Der gesamte Stand ist vollständig überbaut. Die Ableitung der Luft und der entstehenden Pulvergase findet über eine vierstufige Belüftungsanlage nach außen statt. Insbesondere bei der Verwendung von Feuerwaffen ist der Betrieb der Lüftung obligatorisch.

Der Gewehrstand mit seinen 7 Bahnen hat auf der Basis eine Grundfläche von 29 m². Hieran schließt sich die Schießbahn mit einer Grundfläche von 480 m² an. Der Stand ist nur im Bereich der Basis überdeckt. Die Masse der Fläche befindet sich unter freiem Himmel. Da durch die Bauart des Standes ein ständiger, natürlicher permanenter Luftaustausch gegeben ist, ist eine zusätzliche Belüftungsanlage nicht erforderlich

6. Wie ist die Reinigung geregelt?

6.1 Die Reinigung erfolgt, den Vorgaben des Waffenrechts entsprechend, regelmäßig. Hierbei kommen für den Boden Besen/Staubsauger, für die glatten Flächen ein feuchtes Tuch zum Einsatz. Die Reinigungsintervalle werden primär, durch die Anzahl der abgegebenen Schüsse bestimmt. Über die Notwendigkeit einer weitergehenden Desinfektion entscheidet die zuständige Aufsicht unter enger Berücksichtigung der Vorgaben des zuständigen Landesschützenverbands.

7. Gibt es für die Schützen und Aufsichten Waschgelegenheiten für die Hände?

7.1 Ja.

7.2 In der Schießanlage befindet sich jeweils ein Damen- und ein Herren WC. Hier besteht auch die Möglichkeit, sich die Hände mit fließendem Wasser und Seife, unter anschließender Nutzung von Papierhandtüchern, zu waschen. Die Toiletten und Waschbecken, Armaturen, Türdrücker etc. des Vereins sind sofort nach Benutzung zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Flächendesinfektionsmittel und Tuchspender stehen dafür bereit. Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten.

Zusätzlich werden im Eingangsbereich und auf den beiden Ständen Mittel zur Flächendesinfektion bereitgestellt.

8. Aufenthaltsraum

8.1 Der Aufenthaltsraum kann ab sofort mit bis zu 10 Personen benutzt werden. Bei mehr Personen, bitte in den Aufenthaltsraum vor dem Pistolenstand ausweichen.

8.2 Vor Verlassen des Aufenthaltsraumes müssen die benutzten Flächen von jedem Nutzer desinfiziert werden.